

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 8. Juli 1952

Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 183 — Magnesiumlegierungen	533
25. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 315 — Zuckerindustrie	539
25. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 521 — Kompressoren	540
25. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 541 — Triebwerke (Transmissionen)	542
13. 6. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 728. — Kennzeichnung der Löse- oder Verdünnungsmittel sowie Kennzeichnung der Erzeugnisse, in denen Löse- oder Verdünnungsmittel enthalten sind	543

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 183.

— Magnesiumlegierungen —

Vom 13. Juni 1952

Magnesiumreiche Legierungen sind infolge ihres chemischen Verhaltens entzündlicher als alle anderen Gebrauchsmetalle. Die Entzündungstemperatur ist bei Spänen und nicht übermäßig feinem Staub durch den unteren Schmelzpunkt der Legierungen bestimmt (über 450° C). In feinsten Form wie auch im Gemisch mit sauerstoffhaltigen Stoffen kann die Verbrennung explosionsartig vor sich gehen. Einmal entzündet, vermag Magnesiumoxyde, z. B. Eisenoxyde und Kieselsäure, zum Teil unter explosionsartigen Erscheinungen zu zersetzen. Feuchter Magnesiumstaub neigt zur Selbstentzündung. Wasser wird von feinem Magnesiumstaub unter Bildung von Wasserstoff zersetzt; auch beim Befeuchten von Magnesiumspänen mit Wasser besteht die Gefahr der Wasserstoffentwicklung. Magnesium verbrennt mit starkem, blendendweißem Licht. Diese Eigenschaften des Magnesiums erfordern daher bei der Bearbeitung von magnesiumreichen Legierungen besondere Vorsichtsmaßnahmen.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird daher nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Allgemeines §

§ 1 Begriffsbestimmung

Als Magnesiumlegierungen gelten Legierungen von Magnesium mit anderen Metallen, die mehr als 80 Teile Magnesium in 100 Teilen der Legierung enthalten (z. B. Elektron, Magnewin).

§ 2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Betriebe, in denen Magnesiumlegierungen geschmolzen, gegossen, mit spanabhebenden Werkzeugen bearbeitet oder geschliffen sowie Späne oder Staub von Magnesiumlegierungen aufbewahrt, befördert oder verarbeitet werden.

§ 3 Ausnahmen

(1) Das Schweißen von Magnesiumlegierungen gilt nicht als „Schmelzen von Magnesiumlegierungen“ im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung. Die Beschäftigten müssen jedoch über die Gefahren bei der Verarbeitung von Magnesiumlegierungen eingehend unterrichtet sein.

(2) Beim Einbau von Stromschienen kann die Arbeitsschutzinspektion auf Antrag Ausnahmen von den nachfolgenden Bestimmungen zulassen.

§ 4 Verantwortlichkeit

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmung zu gewährleisten.

§ 5 Arbeitsräume

(1) Arbeitsräume müssen glatte Wände haben. Absätze in den Wänden sind zu vermeiden.

(2) Der Fußboden der Arbeitsräume muß in unmittelbarem Umkreis der Arbeitsplätze fest sein und darf keine offenen Fugen haben.